

L e s e f a s s u n g

Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des Amtlichen Mitteilungsblattes Zingster Strandbote der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Stand:

Redaktionsstatut des Zingster Strandboten vom 12.12.2022 in Kraft seit 10.01.2023

1. Allgemeine Vorbemerkung

Das Amtsblatt der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist keine öffentliche Einrichtung, deren Nutzung den Einwohnern nach gleichen Grundsätzen offensteht. Vielmehr ist das Amtsblatt eine Verwaltungseinrichtung, auf deren Inanspruchnahme Dritte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch haben.

2. Amtsblatt

- 2.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Zingster Strandbote“. Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, gegen Kostenersatz frei Haus für alle Abo-Haushalte. Das Amtsblatt ist außerdem im Rathaus in der Poststelle und im Sekretariat und über ausgewählte Verkaufsstellen zu beziehen. Einzelexemplare werden auf Anfrage portokostenpflichtig durch die Gemeindeverwaltung verschickt. Das Impressum lautet:

**ZINGSTER
STRANDBOTE**
IMPRESSUM

Herausgeber:
Bürgermeister, Tel. (03 82 32) 81 00

Erscheinungsweise:
monatlich

Redaktion:
Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst

Ansprechpartner:
Frau Meyer, Tel. (03 82 32) 8 10-57

Anzeigen:
ausschließlich als druckfähige PDF

Anzeigen an:
sekretariat@gemeinde-zingst.de

E-Mail:
sekretariat@gemeinde-zingst.de

Vertrieb:
Zingster Geschäfte, Kurhaus und
Gemeindeverwaltung

Abo/Anzeigen:
Ansprechpartner Frau Meyer

Auslieferung u. Inhalt:
Telefon (03 82 32) 8 10-57
Telefax (03 82 32) 8 10-31

Anmerkung der Redaktion:
Der Redaktionsrat nimmt Artikel, Meinungsäußerungen und Leserbriefe von Bürgern entgegen. Er ist kein Zensurorgan und hat Meinungen von Bürgern nicht zu bewerten. Leserbriefe und namentlich gekennzeichnete Artikel, geben die Meinung der Autoren wieder und stimmen nicht in jedem Fall mit den Ansichten der Redaktion überein. Anonym eingesandte Beiträge werden nicht veröffentlicht.

/ erschienen am
Nächste Ausgabe am
Redaktionsschluss am

- 2.2 Das Amtsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst. Es dient der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Im Amtsblatt sind den Gemeindefrieden störende Veröffentlichungen, persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Beiträge, die gegen das gültige Gesetz verstoßen, nicht zugelassen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

- 2.3 Das Amtsblatt besteht aus einem Amtlichen Teil - Bekanntmachungen u.a. Satzungen, Bekanntmachungen anderer Behörden, Informationen aus Gemeinderatssitzungen usw. und einem Informellen redaktionell verantworteten Teil - Nachrichten aus der Gemeinde, Kindergarten, Schule, --- Gratulationen, Kirchennachrichten, Vereinsnachrichten, Jubiläen, Veranstaltungshinweise, Kultur, Soziales, Leserbriefen, lokale Glosse „Mudder Möllersch“.
Der informelle Teil enthält überdies Anzeigen.
- 2.4 Verantwortlich für den informellen Teil ist der Redaktionsrat des Strandboten.
- Er setzt sich aus Mitgliedern zusammen, welche Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit ggü. dem Bürgermeister auf der Grundlage dieses Redaktionsstatutes erklärt haben.
 - Zum Nachweis ihrer Legitimation erhalten Sie ein entsprechendes Dokument zum Ausweis.
 - Der Redaktionsrat wählt aus seiner Mitte die/ den Vorsitzende/ Vorsitzenden des Redaktionsrates.
 - Die Beendigung der Mitarbeit im Redaktionsrat erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Bürgermeister.
 - Die Rechte des Redaktionsrates bezüglich Auskünfte von Behörden regeln sich nach § 4 des Landespressegesetzes M-V.
 - Die Pflichten des Redaktionsrates regeln sich unter anderem auf der Grundlage des § 5 des Landespressegesetz M-V. Der Redaktionsrat unterliegt in seiner Berichtserstattung der Sorgfaltspflicht.
 - Grundlage für die Arbeit der Mitglieder des Redaktionsrates sind auch die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex).

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und / oder Verlauf stattgefunderer Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Der Reaktionsrat behält sich Kürzungen vor.
- 3.3 Alle Artikel und Anzeigen müssen dem Redaktionsrat rechtzeitig in der erforderlichen Form zur Verfügung gestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch den Redaktionsrat.
- 3.4 Der Strandbote erscheint immer am 1. Montag des Monats. Ausnahme ist, wenn dieser Tag ein Feiertag ist, dann verschiebt sich das Erscheinungsdatum auf den darauffolgenden Werktag.
Redaktionsschluss ist jeweils 2 Wochen vorher montags um 12:00 Uhr. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Ausnahmen bilden hier wichtige Bekanntmachungen/ Entscheidungen aus der Gemeindevertreter Sitzung oder der Gemeindeverwaltung.
Die Daten für das Erscheinen und den Redaktionsschluss des Strandboten sind auf der Homepage der Gemeinde zu finden (www.gemeinde-zingst.de).

- 3.5 Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.6 Der Einreicher von Fotos hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden und dass Rechte der abgebildeten Personen gewahrt bleiben.
- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des informellen Teils dies noch zulässt.

4. Örtliche Vereine, sonstige Organisationen und Kirchen

Zulässige Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt sind:

- Berichte und Ankündigungen
- Kurze Informationen zu allgemein interessierten Themen der Vereins-, Organisations- und Kirchenarbeit.
- Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Recht auf Veröffentlichung jeder Abteilung des Vereins zu.

5. Veröffentlichungen ortsfremder Organisationen, Vereine etc.

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst gibt ortsfremden Organisationen, Vereinen oder Kulturveranstaltern nicht die Möglichkeit, im informellen Teil auf ihre Anliegen hinzuweisen. Davon unbenommen ist die Möglichkeit der Anzeigenschaltung im Amtsblatt. Die Vorschriften des Punkt 2.1 über den zulässigen Inhalt dürfen nicht über die Anzeige im Amtsblatt umgangen werden.

6. Titelseite

Kirchen, Schulen, eingetragene Vereine und Organisationen können zu besonderen Anlässen eine Veröffentlichung auf der Titelseite beim Redaktionsrat beantragen.

Ein Anspruch auf die Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite wird stets unter Vorbehalt gegeben.

Der Redaktionsrat behält sich vor, wichtige Meldungen der Gemeindeverwaltung oder auch aktuellen Ereignissen den Vorrang zu geben.

Die Redaktion behält sich vor, die Titelseite mit mehreren Themen zu belegen.

7. Inkrafttreten